

2. Ist eine Person, der auf ihre Bitte gestattet ist, die Nacht über auf der Polizeiwache zu bleiben, im Sinne von § 174 Nr. 2 StGB. der Obhut der Beamten auf der Wache anvertraut?

II. Straffenat. Urf. v. 1. Oktober 1928 g. B. II 772/28.

I. Schöffengericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die Annahme der Strafkammer, daß die Zeugin R. zur Zeit der von dem Angeklagten an ihr vorgenommenen unzünftigen Handlungen im Sinne des § 174 Nr. 2 StGB. der Obhut des Angeklagten anvertraut gewesen sei, findet in dem bisher festgestellten Sachverhalt keine Stütze. Danach war die R. abends gegen 9 Uhr von einem Bahnbeamten auf die Polizeiwache des Bahnhofes gebracht, weil sie selbst ihn an der Bahnsperrc mit der Begründung, sie sei obdachlos, hierum gebeten hatte; der Angeklagte als der damalige Wacht habende dieser Polizeiwache hat ihr aber nach Aufklärung der Sachlage frei-

gestellt, die Wache wieder zu verlassen, da kein Grund zu ihrer Festhaltung vorliege, und ihr nur auf ihren eigenen Wunsch das weitere Verbleiben auf der Wache gestattet. Befand sich hiernach die R., als sich der Angeklagte an ihr verging, lediglich auf Grund ihrer eigenen freien Willensentschließung auf der Polizeiwache, so war sie nicht im Sinne des § 174 Nr. 2 StGB. der Obhut des Angeklagten anvertraut. Denn hierunter ist ein Sachverhalt zu verstehen, bei welchem die Person, mit der die unzuchtige Handlung vorgenommen wird, durch eine sie betreffende rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtsverrichtung zur Zeit der Tat in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu dem Beamten versetzt worden war, das diesem in dem entsprechenden Umfang die mit der Pflicht der Aufsicht verknüpfte Fürsorge über die Person auferlegte. Die dem Beamten übertragene Obhut über die Person reicht nur soweit, wie diese infolge der Amtsausübung dem Willen des Beamten unterworfen ist. Es ist das Gesetz, das in gleichem Maße, wie es sie auf der einen Seite nötigt, sich der Amtsgewalt zu fügen, so auf der anderen Seite sie der Obhut des betreffenden Beamten anvertraut. Daher ist es unerheblich, ob die R., wie die Strafkammer ausführt, sich ihrerseits dem Angeklagten „anvertraut“ hatte, solange dies aus ihrem freien Willen geschah und weder sie noch der Angeklagte der Meinung waren, daß das Verlangen der R. ein amtliches Einschreiten des Angeklagten gegen das Mädchen zur Folge hatte. Daran fehlt es aber nach den bisherigen Feststellungen hier, da der Angeklagte gerade umgekehrt der R. erklärt hat, daß ein Grund zu einer amtlichen Maßregel gegen sie nicht vorliege, während es ihr freistehe, wenn sie wolle — und mithin auch solange sie wolle — für die Dauer der Nacht in der Polizeistube zu bleiben. Darauf, ob die Ansicht des Angeklagten richtig war, kommt nichts an. Auch wenn er durch eine unzutreffende Auffassung von seiner Amtspflicht bestimmt worden wäre, von einer amtlichen Verfügung zwecks Unterbringung der R. abzusehen und dies der R. zu eröffnen, befand sich die letztere nicht in seiner — im § 174 Nr. 2 StGB. vorausgesetzten — amtlichen Obhut.